

Statuten
des
Pilzvereins Region Einsiedeln



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 : Name, Rechtsstellung und Sitz

Art. 2 : Wesen, Zweck und Aufgaben

II. Mitgliedschaft

Art. 3 : Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 : Rechte der Mitglieder

Art. 5 : Pflichten der Mitglieder

Art. 6 : Verlust der Mitgliedschaft

III. Organisation

Art. 7 : Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 : Generalversammlung

Art. 9 : Vorstand

Art. 10 : Pilzkundekommission

Art. 11 : Rechnungsprüfungskommission

IV. Finanzen

Art. 12 : Finanzen

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 : Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 14 : Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 : Name, Rechtsstellung und Sitz

- 1 Unter dem Namen Pilzverein Region Einsiedeln besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Sitz des Vereins ist Einsiedeln.

Art. 2 : Wesen, Zweck und Aufgaben

- 1 Der Pilzverein ist konfessionell und politisch neutral.
- 2 Zwecke des Pilzvereins sind insbesondere:
 - Förderung der Pilzkunde
 - Schutz der Pilzflora
 - Anleitung zur Verwertung der Pilze
 - Verhinderung von Pilzvergiftungen
- 3 Der Pilzverein sucht seine Zwecke zu erfüllen insbesondere durch:
 - Pilzbestimmungsversammlungen
 - Pilz-Exkursionen
 - Pilzausstellungen
 - Vorträge
 - Kurse
 - Verwertungsanleitungen Kochanleitungen
 - Anlage und Unterhalt einer Fachbibliothek
- 4 Der Pilzverein Einsiedeln ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 : Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Pilzvereins Einsiedeln kann jeder Einwohner der Region Einsiedeln (Bezirk Einsiedeln; Gemeinden Oberiberg, Unteriberg, Alpthal, Rothenthurm und Feusisberg) werden, ausgenommen, die Generalversammlung beschliesst etwas anderes.
- 2 Wer Mitglied werden will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Nach Aushändigung der Statuten ist die unterschriebene Erklärung abzugeben, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Inhalt der Statuten bekannt sind und dass der Wille besteht, sich diesen vorbehaltlos zu unterziehen.
- 3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Generalversammlung.
- 4 Auf Beschluss der Generalversammlung kann Personen, die sich um die Interessen des Vereins oder der Pilzkunde besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
- 5 Passivmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

Art. 4 : Rechte der Mitglieder

- 1 Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an den Generalversammlungen und an den weiteren Vereinsanlässen zu.
- 2 Die Teilnahme an der Generalversammlung schliesst das Antrags-, Diskussions- und Auskunftsrecht in sich.
- 3 Jedes mündige Mitglied kann in die Vereinsorgane gewählt werden.
- 4 Die Mitglieder haben nach Möglichkeit freien Zutritt zu Vereinsanlässen wie Vorträgen, Ausstellungen, Pilzbestimmungen, Exkursionen, Kursen und Öffentlichen Vorträgen des Vereins sowie des Verbandes.
- 5 Die Mitglieder erhalten die Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde und haben Anspruch auf unentgeltliche Benützung der Vereinsbibliothek. Als Mitgliedschaftsausweis dient die laufende Beitragsquittung.
- 6 Jedem Mitglied sind die Statuten, Reglemente und die einschlägigen Gesetzeserlasse unentgeltlich auszuhändigen.

Art. 5 : Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich gemäss den Zielsetzungen, Statuten und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verhalten und nach Möglichkeit bei der Verwirklichung der Vereinszwecke mitzuarbeiten.
- 2 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist jedes Mitglied zur Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Darin inbegriffen sind der Verbandsbeitrag und das Abonnement der Zeitschrift für Pilzkunde.

Art. 6 : Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Wer aus dem Verein austreten will, kann dies auf Ende eines Jahres schriftlich erklären.
- 2 Wer mit der Bezahlung zweier Jahresbeiträge in Verzug ist, verliert innert 30 Tagen ab Verzug automatisch seine Mitgliedschaft.
- 3 Die Generalversammlung kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

III. Organisation

Art. 7 : Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfungskommission
 - die Pilzkundekommission
- 2 Die Organe werden jeweils anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im Januar gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl und dauert bis zur übernächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 3 Jedes Mitglied eines Vereinsorgans ist verpflichtet, nach Möglichkeit an dessen Sitzungen regelmässig teilzunehmen und aktiv mitzuwirken.

- 4 Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt an der Generalversammlung und den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.
- 5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, ausser ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt die geheime Abstimmung.
- 6 Soweit nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der Stimmenden, wobei der Vorsitzende nicht mitstimmt. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.
- 7 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. In den zweiten Wahlgang kommen nur die beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die grössten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 8 : Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung wird zu allen statutarischen Geschäften sowie auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder einberufen. Sie findet ordentlicherweise jeweils im Januar statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- 2 Die Generalversammlung wählt
 - a. den Vorstand, nämlich:
 - den Präsidenten
 - den Vizepräsidenten
 - den Sekretär
 - den Kassier
 - den Bibliothekar
 - ein weiteres Mitglied.

Der Obmann der Pilzkundekommission gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

- b. die Mitglieder der Pilzkundekommission
- c. die zwei Rechnungsrevisoren und das Ersatzmitglied
- d. die Delegierten im Verband schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Die Generalversammlung beschliesst über:

- den Jahresbeitrag für Erwachsene, Familien, Jugendliche und Passivmitglieder
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Pilzkundekommission
- Abnahme der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung
- Tätigkeitsprogramm
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Statutenrevisionen und Reglemente
- Anträge des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern, welche einen Monat im voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen sind.

Art. 9 : Vorstand

- 1 Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- 2 Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- 3 Er vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt kollektiv durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 4 Der Sekretär ist für die laufende Administration verantwortlich, insbesondere für die Protokolle, das Mitgliederverzeichnis, die Mitteilungen und Einladungen.
- 5 Der Kassier ist für die Finanzen verantwortlich, insbesondere für den Einzug der Jahresbeiträge.
- 6 Der Bibliothekar verwaltet die Bibliothek und das weitere Vereinsinventar. Das Nähere bestimmt das Reglement.
- 7 Der Obmann der Pilzkundekommission ist für deren Tätigkeit verantwortlich.

Art. 10 : Pilzkundekommission

- 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Pilzkundekommission werden durch das Reglement bestimmt.
- 2 Die Pilzkundekommission konstituiert sich selbst. Sie kann weitere beratende Mitglieder beiziehen.
- 3 Die Pilzkundekommission ist verantwortlich für die Durchführung der Kurse, Exkursionen, Pilzbestimmungsversammlungen, Vorträge, Ausstellungen und die Koch- und Verwertungsanleitungen. Sie vollzieht ausserdem die ihr von der Generalversammlung oder dem Vorstand übertragenen weiteren pilzkundlichen Aufgaben.

Art. 11 : Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission prüft jährlich das Inventar und die Vereinsrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 12 : Finanzen

- 1 Die Jahresrechnung schliesst ab per Ende Kalenderjahr.
- 2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.
- 3 Der Verein versichert sein Haftpflichtrisiko sowie dasjenige seiner Organe und deren Mitglieder.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 : Statutenrevision und Auflösung des Vereins

- 1 Zur Annahme neuer und revidierten Statutenbestimmungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

- 2 Die Auflösung des Vereins und der Austritt aus dem Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen für die Dauer von 5 Jahren an den Verband zur Verwahrung und alsdann, sofern inzwischen kein neuer, dem schweizerischen Verband angeschlossener Pilzverein in der Region Einsiedeln gegründet ist, in dessen Eigentum über.

Art. 14 : Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit deren Genehmigung anlässlich der Gründungsversammlung vom 15. April 1989 im Hotel Drei Könige, Einsiedeln, in Kraft, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde.

PILZVEREIN REGION EINSIEDELN

Präsident

Sekretär

Oswald Rohner

Urs Kälin

Genehmigung des Verbandes Schweiz. Vereine für Pilzkunde

Der Vorstand hat die vorstehenden Statuten der Sektion Einsiedeln geprüft und in Übereinstimmung mit den Verbandsstatuten befunden. Sie sind damit genehmigt.